

Hundefreunde Drespe e. V.

Mitglied im DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.)

Beitragsordnung für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 1 zur Satzung)

§01 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§02 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Oktober des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§03 Beiträge

Beitragsklasse EUR	Mitgliedsform bezogen auf 1 Hund	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 €
02	Erwachsene über 18 Jahre	120,00 €
03	für jeden weiteren Hund	40,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beiträge müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Ermäßigung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen
- (4) Der Verein Hundefreunde Drespe e. V. ist Mitglied im:
Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)
innerhalb des:
Verband für das deutsche Hundewesen (VDH)

Der dazugehörige Mitgliedsbeitrag pro Jahr in Höhe von zurzeit 34,50 EUR für jedes Mitglied wird direkt vom Verein an den DVG überwiesen.

In den jährlichen Mitgliedsbeiträgen ist dieser Betrag bereits enthalten, zusätzliche Kosten kommen dafür nicht auf die bestehenden Mitglieder zu.

Für neu hinzukommende Mitglieder mit einem Aufnahmedatum ab dem 01.09.21 wird seitens des DVG eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben, der zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag bei Aufnahme in den Verein zu entrichten ist.

Sollte der DVG in der Zukunft Beiträge erhöhen, wird der Mitgliedsbeitrag und / oder die Aufnahmegebühr innerhalb des Vereins durch Vorstandsbeschluss entsprechend angepasst.

- (5) Das Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag durch Überweisung oder Bareinzahlung zu entrichten und hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags und evtl. der Gebühren Sorge zu tragen.
Die Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf den ausstehenden Beitrag wird dann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes, mit Ausnahme der Aufnahmegebühr.

§04 Vereinskonto

IBAN DE 56 3845 000 000 01 02 01 89

BIC WELADED1WIE

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Ort: Reichshof

Datum: 01.09.21

Der Vorstand